

Anlage 5, Anlage 5.1 - 5.4
Rahmenvertrag Stadtwerke
zum Vertrag zwischen der
Stadt Bad Kissingen und
.....

Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Stadt Bad Kissingen

Zwischen Stadt Bad Kissingen
 Rathausplatz 1
 97688 Bad Kissingen
vertreten durch: Herrn Oberbürgermeister Kay Blankenburg
 - im Folgenden: **Stadt**

und Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
 Würzburger Straße 5
 97688 Bad Kissingen
vertreten durch: Geschäftsführer Manfred Zimmer

 im Folgenden: **Stadtwerke, Sparte oder Beteiligte**

Präambel

Die Stadt Bad Kissingen führt regelmäßig Ausbau- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an Verkehrswegen bzw. Arbeiten an der städtischen Entwässerungsanlage durch. Üblicherweise liegen im Bereich der Baumaßnahmen auch Leitungen verschiedener weiterer Ver- und Entsorger wie der Stadtwerke (Gas, Wasser, Strom etc.) und der Sparten, die durch eine Beteiligung an den Baumaßnahmen selbst wirtschaftlich günstig Maßnahmen wie eine Erneuerung der Leitungen oder einen Ausbau durchführen können.

Nachdem spezielle gesetzliche Regelungen hierzu nicht bestehen, ist letztlich die Stadt für die in ihrer Baulast stehenden Straßen ebenso selbst verantwortlich wie Stadtwerke und Sparten für ihre Leitungen. Maßnahmen hieran hat jeder Beteiligte selbst auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung im Wege der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung durchzuführen, wobei die Stadtwerke und die Sparten bei Arbeiten an den Leitungen verpflichtet sind, den Straßenaufbau gleichwertig wiederherzustellen, sofern dieser in Anspruch genommen wird. Keiner der Beteiligten ist berechtigt, Maßnahmen eines anderen Beteiligten – insbesondere Straßenbaumaßnahmen der Stadt – zu nutzen, um selbst Arbeiten durchzuführen. Damit müsste letztlich jeder separat die jeweiligen Maßnahmen mit hohen Aufwendungen durchführen. Dies ist nicht nur in jeder Hinsicht unwirtschaftlich, sondern führt auch zu vermehrten Behinderungen des Straßenverkehrs und einem vorzeitigen Verschleiß der Fahrbahn.

Das Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist, durch die gemeinschaftliche Durchführung von Baumaßnahmen in starkem Maße Synergieeffekte zu nutzen und die Gesamtbaukosten für alle Beteiligten zu minimieren. Hierzu regelt die Rahmenvereinbarung ein System der Kostenerstattung, das sich an den jeweils ersparten Aufwendungen orientiert. Zur Vermeidung einer Ermittlung nach fiktiven Maßnahmen mit fiktiven Kosten bietet sich aus Gründen der Praktikabilität eine vereinfachte Abrechnung an, die von den tatsächlich durchgeführten Leistungen und den sich hieraus ergebenden Anteilen der Beteiligten ausgeht.

Für die Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen ist es sinnvoll und erforderlich, dass die Stadtwerke und die Sparten bereits frühzeitig in die jeweiligen Vorhaben integriert werden, und dass den Stadtwerken und den Sparten die Möglichkeit gegeben wird, sich an den Maßnahmen im gewünschten Umfang zu beteiligen, sofern hieran Interesse besteht.

Eine Verpflichtung zur Beteiligung an den jeweiligen Vorhaben wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Diese Rahmenvereinbarung soll Regelungen nur für den Fall einer Beteiligung und die hieraus resultierende Zusammenarbeit treffen.

Abschnitt I: Allgemeines

1. Vertragsbestandteile und Geltungsbereich

(1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind

- Anlage 1: Definitionen der Leistungen
- Anlage 2a: Modelle Kostenaufteilung (Plan)
- Anlage 2b: Modelle Kostenaufteilung (textliche Erläuterungen)
- Anlage 3a: Muster Einzelvereinbarung
- Anlage 3b: Beispielrechnung Kostenaufteilung
- Anlage 4: Erläuterungen zum Rechnungslauf

(2) Diese Rahmenvereinbarung gilt für alle Baumaßnahmen der Stadt wie folgt:

- (a) **Modell I:** Erneuerung oder Verbesserung an Verkehrswegen mit oder ohne Maßnahmen an Leitungen (**Modell Kostenerstattung Dritter**)
- (b) **Modell II:** Wiederherstellung der Verkehrswege infolge von Maßnahmen an Leitungen (**Verursacherprinzip**)
- (c) **Modell III:** Neubau von Verkehrswegen (Neuerschließung) mit oder ohne Maßnahmen an Leitungen

(3) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Maßnahmen der Beteiligten, bei denen die Stadt nicht beteiligt ist. In diesem Fall bleibt es bei der Verpflichtung des oder der Verursacher zur gleichwertigen Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche auf eigene Kosten.

(4) Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

(5) Die Regelungen des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt und den Stadtwerken sowie eventuelle weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

2. Definitionen

Die Rahmenvereinbarung unterscheidet zwischen verschiedenen Leistungen, die in der Anlage „Definitionen der Leistungen“ (Anlage 1) beschrieben sind.

3. Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für die **Eigenleistungen** tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Dasselbe gilt für nachträglich durch einen der Beteiligten beauftragte Leistungen, sofern es sich nicht um eine einvernehmliche Änderung bzw. Erweiterung des Auftragsumfangs nach Abschnitt II.3 handelt; hier gelten die allgemeinen Kosten-tragungs- und Kostenerstattungsregelungen nach Abschnitt I.4.

- (2) Die Kostenaufteilung der **Auftragsleistungen** unterscheidet sich je nach Art der Baumaßnahme:

- (a) **Modell I:** Erneuerung oder Verbesserung an Verkehrswegen mit oder ohne Maßnahmen an den Leitungen (**Modell Kostenerstattung Dritter**)

(aa) Die **Grabenkosten** einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen tragen die Betroffenen jeweils selbst.

(bb) Die **Fahrbahnkosten** tragen die Beteiligten anteilig nach dem Modell Kostenerstattung Dritter (Anlage 2a/b).

- (b) **Modell II:** Wiederherstellung der Verkehrswege infolge von Maßnahmen an Leitungen (**Verursacherprinzip**)

Die **Grabenkosten** wie auch die **Fahrbahnkosten** einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen trägt der jeweilige Verursacher (Verursacherprinzip, Anlage 2a/b).

- (c) **Modell III:** Neubau von Verkehrswegen (Neuerschließung) mit oder ohne Maßnahmen an Leitungen

(aa) Die **Grabenkosten** einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen tragen die Betroffenen jeweils selbst.

(bb) Die **Fahrbahnkosten** trägt die Stadt allein. Eine Kostenbeteiligung von Stadtwerken und Sparten ist nicht vorgesehen.

- (3) Die Kosten für **Gemeinschaftsleistungen** tragen die Beteiligten anteilig nach dem **Schlüssel**. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem die Kosten für alle Eigenleistungen und Auftragsleistungen (Grabenkosten + Fahrbahnkosten) einschließlich der durch einzelne Beteiligte zusätzlich beauftragte Leistungen innerhalb des Baufeldes auf die Beteiligten aufgeteilt werden.

- (4) Die Kosten für **Planungsleistungen** trägt grundsätzlich die Stadt, soweit nicht Planungsleistungen einzelnen Beteiligten allein und abgrenzbar zugute kommen.

4. Abrechnung und Kostenerstattung

- (1) Die **Eigenleistungen** werden von den Beteiligten jeweils selbst erbracht bzw. in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgt jeweils direkt gegenüber den Beteiligten.
- (2) Die **Auftragsleistungen** werden durch die Stadt in Auftrag gegeben.
- (a) Die **Grabenkosten** einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen werden direkt dem jeweiligen Beteiligten in Rechnung gestellt. Die Beteiligten sind insoweit direkter Kostenschuldner.
- (b) Die **Fahrbahnkosten** werden im **Modell I** der Stadt in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme und Prüfung der Schlussrechnung stellt die Stadt ihrerseits in eigenem Namen Rechnungen an die weiteren Beteiligten über die auf diese jeweils entfallenden Kostenanteile nach dem Modell Kostenerstattung Dritter (Anlage 2). Hierbei wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.

Im **Modell II** werden die **Fahrbahnkosten** wie die Grabenkosten vom beauftragten Unternehmen direkt dem jeweiligen Beteiligten in Rechnung gestellt. Die Beteiligten sind insoweit direkter Kostenschuldner.

- (3) Die **Gemeinschaftsleistungen** werden durch die Stadt in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Stadt. Nach Beendigung der Baumaßnahme und Prüfung der Schlussrechnung stellt die Stadt ihrerseits in eigenem Namen Rechnungen an die weiteren Beteiligten über die auf diese jeweils entfallenden Kostenanteile nach dem Schlüssel nach Abschnitt I.3.(3). Hierbei wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (4) Die **Planungsleistungen** werden durch die Stadt in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Stadt. Kommen Planungsleistungen allerdings einzelnen Beteiligten allein und abgrenzbar zugute, so erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem jeweiligen Beteiligten.

- (5) Soweit die Aufteilung auf die Beteiligten nicht abschließend festzustellen ist, ist die Stadt berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis der unstreitigen Anteile vorzunehmen. Nachdem die endgültige Aufteilung feststeht, sind die Beteiligten zur abschließenden Abrechnung und zum Ausgleich berechtigt und verpflichtet.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung des in der von der Stadt ausgestellten Rechnung ausgewiesenen Betrages wird alsbald nach Prüfung und Feststellung durch die jeweiligen weiteren Beteiligten fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur der Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Frist erhoben, können sich die Rechnungsempfänger nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Rechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
- (7) Zahlt ein Rechnungsempfänger bei Fälligkeit nicht, so kann ihm die Stadt eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, soweit die Stadt vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Abs. 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn sie nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Der Rechnungsempfänger kommt jedoch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung in Zahlungsverzug.
- (8) Die vorgenannten Abrechnungs- und Kostenerstattungsregelungen gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs durch die Stadt.

5. Folgeleistungen und Folgekosten

In dem Fall, in dem einer der Beteiligten sich an einer Maßnahme nicht oder nur in geringerem Umfang beteiligt, eine Leitung dieses Beteiligten aber durch die Baumaßnahmen betroffen ist und beispielsweise verlegt werden muss (*im Folgenden: Folgeleistungen*), sind die erforderlichen Maßnahmen an der Leitung dem jeweiligen Verursacher zuzuordnen und nach den Regelungen dieses Vertrages diesem gegenüber zu behandeln. Die interne Kostenerstattung (*im Folgenden: Folgekosten*) zwischen dem Leitungsinhaber und dem Verursacher i.S.d. Modell II nach Abschnitt I 1.(2b) wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Abschnitt II: Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme

1. Festlegung von Art und Umfang der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt legt Art und Umfang der jeweiligen Baumaßnahme (Straßenbauarbeiten/Kanalarbeiten einschließlich Erdarbeiten) sowie das jeweils erforderliche Baufeld fest und gibt dieses den Stadtwerken und Sparten bekannt.
- (2) Stadtwerke und Sparten teilen der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Mitteilung durch die Stadt, mit, ob sie sich an der Maßnahme beteiligen möchten oder nicht. Auf die Ausschlussklausel unter Abschnitt V.1 wird verwiesen.
- (3) Die Stadtwerke und Sparten legen jeweils fest, in welchem Umfang und in welchem Bereich des Baufeldes Einrichtungen erneuert oder geändert werden sollen.

Hierbei ist insbesondere festzulegen, welche Leistungen durch die Beteiligten selbst erbracht werden wie insb. Leitungsverlegung (Eigenleistungen) und welche Leistungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahme (Auftragsleistungen der Beteiligten) durchgeführt werden sollen.

Weiter ist festzulegen, inwieweit Leistungen durch das Ingenieurbüro hinsichtlich der jeweiligen Eigenleistungen bzw. der eigenen Auftragsleistungen der Beteiligten erbracht werden sollen, so insbesondere ob die Planungsleistungen nach Leistungsphasen 1 bis 5 selbst oder durch das Ingenieurbüro erbracht werden und ob eine Rechnungsprüfung oder lediglich eine Mengenprüfung erfolgen soll.

Diese Festlegungen teilen die Beteiligten der Stadt jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Mitteilung durch die Stadt, mit.

- (4) Eine Abstimmung zwischen der Stadt und den Beteiligten zur endgültigen Festlegung von Art, Umfang und Bereich der durchzuführenden Arbeiten findet in der Einzelvereinbarung (Anlage 3a) statt.
- (5) Die abschließende Festlegung erfolgt durch die Stadt, diese informiert die weiteren Beteiligten hierüber.

2. Vorbereitende Maßnahmen und Genehmigungen/Gestattungen

- (1) Die Stadt beantragt alle notwendigen Genehmigungen oder Gestattungen für ggf. erforderliche vorbereitende Untersuchungen wie insbesondere Baugrunduntersuchungen.

Sobald und soweit diese vorliegen, beauftragt die Stadt ein fachkundiges Büro mit der Durchführung von ggf. erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen wie Baugrunduntersuchungen und der Bewertung der Vorkommnisse von archäologischen Bodendenkmälern mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, ferner die Überprüfung des Baufeldes auf potentielle darin befindliche Kampfmittel und ggf. Kampfmittelräumung sowie die Durchführung einer außergerichtlichen Beweissicherung der an das Baufeld angrenzenden Bebauung.

- (2) Die Stadt beantragt in eigenem Namen erforderliche Genehmigungen für die Ausführung der Maßnahme wie die Baugenehmigung. Soweit für Eigenleistungen wie insbesondere die Leitungsverlegung spezielle Genehmigungen erforderlich sind, werden diese durch den jeweils betroffenen Beteiligten selbst eingeholt.
- (3) Für den Fall einer erforderlichen Änderung der Festlegung infolge der vorbereitenden Untersuchungen findet eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten statt.
- (4) Vor Baubeginn bzw. Eintritt in die Leistungsphase 6 erfolgt eine abschließende Abstimmung zwischen den Beteiligten über die Zuordnung der jeweiligen Leistungen und die Kostenaufteilung auf Grundlage der Kostenberechnung des Ingenieurbüros.

3. Nachträgliche Abweichungen, Änderungen und Zusatzleistungen

- (1) Für eine Abweichung von den zuvor getroffenen Festlegungen sowie die Veranlassung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen nach Beendigung des Abstimmungsprozesses ist eine Abstimmung mit allen Beteiligten erforderlich. Dies gilt auch für geänderte bzw. zusätzliche Leistungen der Stadt.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung zuzustimmen, wenn und soweit der Ablauf der Gesamtbaumaßnahme durch die Abweichung bzw. die geänderte und/oder zusätzliche Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder die Verweigerung der Zustimmung für den Beteiligten unzumutbar wäre.

- (3) Die geänderte bzw. zusätzliche Leistung ist entsprechend den vertraglichen Regelungen (Abschnitt I. 4.) zu beauftragen und abzurechnen.

4. Aufmaß und Abnahme

- (1) Die Stadt veranlasst, dass das Ingenieurbüro die weiteren Beteiligten jeweils mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Werktagen über alle bevorstehenden Aufmaßtermine sowie den Abnahmetermin mit dem Bauunternehmen informiert.
- (2) Nimmt einer der Beteiligten einen dieser Termine trotz rechtzeitiger Information nicht wahr, muss er die hierin abgegebenen Erklärungen der Stadt oder des Ingenieurbüros (insbesondere die gemeinsamen Mengenfeststellungen im Rahmen der Aufmaßtermine sowie die Erteilung/Verweigerung der Abnahme) gegen sich gelten lassen, soweit die Stadt hierdurch gegenüber dem Bauunternehmen rechtlich gebunden wird. Dies gilt ausnahmsweise nicht für Erklärungen, welche die Stadt oder das Ingenieurbüro unter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten gegenüber der betreffenden Sparte oder Stadtwerke abgegeben haben.

5. Verpflichtungen nach Beendigung der Maßnahme

- (1) Soweit erforderlich, meldet die Stadt die Beendigung der Baumaßnahme an die hierfür zuständigen Stellen.
- (2) Die Stadt veranlasst, dass nach Beendigung der Bauarbeiten gemeldete Schäden mit dem Ergebnis der im Rahmen der Vorbereitung der Ausführung erstellten außergerichtlichen Beweissicherung verglichen und bewertet werden.
- (3) Soweit die Stadt innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an den Ingenieur- und Bauleistungen feststellt, wird sie die betroffenen Beteiligten hierüber unverzüglich informieren.

Abschnitt III: Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung Ingenieurbüro

1. Beauftragung eines Ingenieurbüros durch die Stadt

- (1) Auf der Grundlage der abschließenden Festlegung beauftragt die Stadt in eigenem Namen ein oder mehrere geeignete Ingenieurbüros bzw. Fachplaner mit der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung, Dokumentation (Aufmaß) und Rechnungsprüfung bzw. Mengenprüfung der erforderlichen Auftragsleistungen, d.h. der Erd-, Gehwegs- und Straßenbauarbeiten einschließlich der Bauarbeiten, die zur Erneuerung oder Änderung der Einrichtungen der Stadtwerke bzw. Sparten erforderlich sind. Umfasst sind die Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI. Die Vergabe richtet sich nach den für die Stadt einschlägigen Vergabebestimmungen.

Hiervon ausgenommen sind die Planungsleistungen, die von den Stadtwerken bzw. Sparten hinsichtlich ihrer Eigenleistungen bzw. ihrer eigenen Auftragsleistungen gemäß Festlegung nach Abschnitt II.1. Abs. 3 selbst übernommen werden. Hier ist ggf. eine Abstimmung mit dem Ingenieurbüro vertraglich festzulegen und zu beauftragen (z.B. Leistungsphase 8 Oberbauleitung).

Hiervon ausgenommen ist ferner die Rechnungsprüfung nach Leistungsphase 8, die von den Stadtwerken bzw. Sparten hinsichtlich ihrer eigenen Auftragsleistungen gemäß Festlegung nach Abschnitt II.1. Abs. 3 selbst übernommen werden. In diesem Fall wird das Ingenieurbüro mit einer bloßen Mengenprüfung beauftragt.

- (2) Weiterhin beauftragt die Stadt das Ingenieurbüro mit der für größere Baumaßnahmen gemäß Baustellenverordnung notwendigen Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Betreuung der baulichen Maßnahmen durch einen Sicherheitskoordinator (kurz SiGeKo) einheitlich für die gesamte Baumaßnahme einschließlich der Eigenleistungen.

2. Abstimmung mit dem Ingenieurbüro

- (1) Die Stadt benachrichtigt die Stadtwerke und die Sparten umgehend über die Beauftragung des Ingenieurbüros.

- (2) Abstimmungen im Rahmen der Planung und der weiteren Erbringung der Ingenieurleistungen erfolgen direkt zwischen dem Ingenieurbüro und dem jeweiligen Beteiligten. Hierbei sind dem Ingenieurbüro durch die Stadtwerke und die Sparten konkret Art und Umfang der Eigenleistungen mitzuteilen, damit eine zeitliche Abstimmung der Ausführung herbeigeführt werden kann.
- (3) Alle Beteiligte verpflichten sich, mit dem Ingenieurbüro erforderliche Ortstermine zur Vorkoordination der Baumaßnahme mit den beteiligten Behörden abzustimmen und durchzuführen. Hierin insbesondere alle bescheidmäßig festgesetzten Auflagen sowie alle sonstigen Nebenbestimmungen (insbesondere durch das Wasserwirtschaftsamt) mit dem Ingenieurbüro zu koordinieren.
- (4) Die Beteiligten verpflichten sich, dem Ingenieurbüro die für ihre Leistungen erforderlichen Informationen und Planungen zur weiteren Verwendung und Einarbeitung in das Auftragsleistungsverzeichnis und zur Ausschreibung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Kommt es nach Abschluss des Festlegungsvorgangs bzw. nach Ende des Abstimmungsprozesses mit dem Ingenieurbüro auf Verlangen einer der Beteiligten zu geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen, hat der betreffende Beteiligte sämtliche zusätzlichen Kosten zu tragen, die sich daraus ergeben, dass sie die Leistung nicht bereits in der ursprünglichen Festlegung bzw. im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem Ingenieurbüro eingebracht hat.

3. Leistungserbringung durch das Ingenieurbüro

- (1) Vor Ausführung der Maßnahme erstellt das Ingenieurbüro in Abstimmung mit den Beteiligten eine Kostengliederung entsprechend den Anforderungen der Beteiligten. Dies wird bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Aufmaßes bereits berücksichtigt.
- (2) Die Ausschreibungsunterlagen übermittelt das Ingenieurbüro vor der Ausschreibung allen Beteiligten zur Prüfung und Freigabe innerhalb von 5 Werktagen. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit den Beteiligten.
- (3) Die Beteiligten haben die Durchführung der Eigenleistungen mit dem von der Stadt mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro zu koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf der Gesamtbaumaßnahme zu gewährleisten.

- (4) Die Stadt veranlasst, dass das Ingenieurbüro sämtliche Rechnungen bzw. Mengen unverzüglich prüft und die Rechnungen allen Beteiligten durch das Ingenieurbüro zur Prüfung weiterleitet. Soweit die Beteiligten durch das Ingenieurbüro nur eine Mengenprüfung durchführen lassen und die Rechnungsprüfung selbst durchführen, übermitteln die jeweiligen Beteiligten die Rechnungsprüfung nach deren Abschluss dem Ingenieurbüro zur Weiterleitung an die weiteren Beteiligten.

Bei etwaigen Einwendungen gegen das Ergebnis der Rechnungs- bzw. Mengenprüfung haben die Beteiligten das Ingenieurbüro hierüber unverzüglich zu informieren, damit dieses die Einwendungen überprüfen und ggf. berücksichtigen kann.

- (5) Nach Abschluss der Maßnahme ermittelt das Ingenieurbüro die nach dem Modell Kostenerstattung Dritter auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Kosten.
- (6) Die Beteiligten verpflichten sich, spätestens unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme die Kosten der erbrachten Eigenleistungen dem Ingenieurbüro mitzuteilen. Das Ingenieurbüro ermittelt hieraus den Kostenschlüssel für die Gemeinschaftsleistungen.

4. Abrechnung

- (1) Das Ingenieurbüro stellt die Kosten für die Planungsleistungen der Stadt in Rechnung. Kommen Planungsleistungen allerdings einzelnen Beteiligten allein und abgrenzbar zugute, so erfolgt die Rechnungsstellung direkt gegenüber dem jeweiligen Beteiligten.
- (2) Die Kosten für die Ingenieurleistungen nach den Leistungsphasen 6 bis 9, soweit diese als Gemeinschaftsleistungen definiert sind, stellt das Ingenieurbüro der Stadt in Rechnung. Die Aufteilung der Gemeinschaftsleistungen erfolgt nach Abschnitt I.4 Abs. 5.
- (3) Die Kosten für die Ingenieurleistungen zur Ermittlung der Kostenerstattung Dritter stellt das Ingenieurbüro den Beteiligten im Verhältnis der ermittelten Erstattungsbeiträge in Rechnung.
- (4) Soweit Zwischenrechnungen durch das Ingenieurbüro gestellt werden, erfolgt die Ermittlung der auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Kosten, soweit die abschließenden Parameter für die Kostenermittlung noch nicht feststehen, auf Grundlage einer Kostenschätzung des Ingenieurbüros. Abweichungen von der

Schätzung sind in den nachfolgenden Rechnungen und abschließend in der Schlussrechnung durch das Ingenieurbüro zu korrigieren.

- (5) Die vorgenannten Abrechnungsregelungen gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs durch die Stadt bzw. mit deren Zustimmung.

5. Gewährleistungsansprüche

Die Stadt verpflichtet sich, auf entsprechende Aufforderung hin Gewährleistungsansprüche gegen das Ingenieurbüro an die weiteren Beteiligten abzutreten, soweit diese Auftragsleistungen betreffen, die den jeweiligen Beteiligten eindeutig zuzuordnen ist. Bis dahin bleibt das Recht zur Geltendmachung entsprechender Mängelrechte bei der Stadt.

Abschnitt IV: Beauftragung, Leistungserbringung und Abrechnung Bauunternehmen

1. Vergabe der Bauleistungen

- (1) Die Gemeinschafts- und die Auftragsleistungen werden namens und im Auftrag der Stadt an ein oder mehrere Bauunternehmen vergeben. Die Vergabe richtet sich nach den für die Stadt einschlägigen Vergabebestimmungen.
- (2) Die Durchführung aller darüber hinausgehenden Bauarbeiten, die zur Erneuerung oder Änderung der Einrichtungen des Beteiligten erforderlich sind (Eigenleistungen) oder nachträglich werden, werden von diesen jeweils selbst veranlasst bzw. erbracht.

2. Nachträge

Die nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs ist mit Zustimmung der Stadt nach Maßgabe des Abschnitts II.3 möglich.

3. Abrechnung

- (1) Das Bauunternehmen ordnet die **Grabenkosten**, die **Fahrbahnkosten im Modell II** sowie die jeweils separat beauftragten Zusatzleistungen den einzelnen Beteiligten zu und ermittelt die hierauf jeweils entfallenden Kosten. Diese stellt das Bauunternehmen den Beteiligten direkt in Rechnung.

Die Zahlung ist durch die Beteiligten jeweils direkt an das Bauunternehmen zu leisten. Die einzelnen Beteiligten sind im Hinblick auf diese Kosten Schuldner des Bauunternehmens, nicht die Stadt.

- (2) Die **Fahrbahnkosten im Modell I** und die **Gemeinschaftsleistungen** stellt das Bauunternehmen der Stadt in Rechnung. Die Rechnungen sind an das Ingenieurbüro zur Mengen- bzw. Rechnungsprüfung zu übermitteln.

Die Zahlung erfolgt durch die Stadt.

- (3) Den Rechnungen sind jeweils 4 Abschriften beizufügen. Sie sind an das Ingenieurbüro zur Mengen- bzw. Rechnungsprüfung zu übermitteln.

- (4) Die vorgenannten Abrechnungs- und Kostenerstattungsregelungen gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs durch die Stadt.

4. Gewährleistungsansprüche

Die Stadt verpflichtet sich, auf entsprechende Aufforderung hin Gewährleistungsansprüche gegen das Bauunternehmen an die weiteren Beteiligten abzutreten, soweit diese Auftragsleistungen betreffen, die den jeweiligen Beteiligten eindeutig zuzuordnen ist. Bis dahin bleibt das Recht zur Geltendmachung entsprechender Mängelrechte bei der Stadt.

Abschnitt V: Abschließende Bestimmungen

1. Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Stadt sowie ihrer Vertreter, Erfüllungsgehilfen und von ihr eingeschalteter Personen ist begrenzt auf einer Haftung für Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt darüber hinaus nicht für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Als solche Pflichten gelten all jene, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Alle Beteiligten unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung. Für den Fall einer Verletzung von Vertragspflichten verpflichten sich die Beteiligten, den jeweils anderen Beteiligten den sich hieraus ergebenden Schaden zu erstatten und darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu leisten, die auf die Gemeinschaftsleistungen der jeweiligen Maßnahme anzurechnen ist.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Gegenüber Forderungen der Stadt kann nur mit unbestrittenen, schriftlich anerkannten, sowie rechtshängigen aber entscheidungsreifen bzw. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch aus diesem Geschäftsverhältnis herrührt.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bad Kissingen. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Bad Kissingen vereinbart, soweit kein vorrangiger gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sowie jedes Abgehen von diesem Formerfordernis.
- (5) Diese Vereinbarung ergeht in 5 Ausfertigungen, wobei jede für sich als Original gilt.

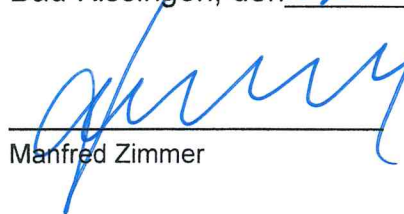
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Beteiligten vereinbaren für einen solchen Fall, dass an die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder ergänzungsbedürftigen Bestimmung(en) bzw. Lücke(n), solche Regelungen treten, die in ihrer Wirkung der unwirksamen, undurchführbaren oder ergänzungsbedürftigen Bestimmung(en) bzw. im Falle einer Lücke, der Intention der Beteiligten dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommen.

Für die Stadt Bad Kissingen
Bad Kissingen, den 17.05.2019



Kay Blankenburg

Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
Bad Kissingen, den 02.10.2018



Manfred Zimmer

Manfred Zimmer
Geschäftsführer
der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

Definitionen der Leistungen

- Anlage 1 -

zur Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Stadt Bad Kissingen

Die Rahmenvereinbarung unterscheidet zwischen verschiedenen Leistungen, hinsichtlich derer unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Prozedere und Kostenerstattung gelten:

1. Eigenleistungen

Als Eigenleistungen gelten die Leistungen der eigentlichen Leitungsverlegung durch die Beteiligten selbst bzw. in deren Auftrag durch ein Unternehmen.

2. Auftragsleistungen

Zu den Auftragsleistungen zählen solche Leistungen, die einem oder mehreren der Beteiligten abgrenzbar zugutekommen wie Erd-, Gehwegs- und Straßenbauarbeiten sowie die für die jeweilige Leitungsverlegung erforderlichen weiteren Arbeiten, die durch das Bauunternehmen durchgeführt werden.

Die Auftragsleistungen werden wie folgt unterteilt:

- a. **Grabenkosten:** Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Arbeiten an den Leitungsgräben (OK Planum bis Grabensohle).

Als Grabenkosten gelten auch die Kosten für die Herstellung der Bauzustände, für provisorische Maßnahmen z.B. für die Aufrechterhaltung der Versorgung sowie nur einen der Beteiligten betreffende Maßnahmen wie z.B. ein aufwändigerer Unterbau zum Schutz der Leitungen.

- b. **Fahrbahnkosten:** Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Baumaßnahmen im Bereich Straße und Gehweg von OK Planum bis einschließlich Fahrbahndecke.

3. Gemeinschaftsleistungen

Ferner sollen gemeinschaftlich solche Maßnahmen durchgeführt werden, die allen Beteiligten gleichermaßen zugutekommen (*im Folgenden: **Gemeinschaftsleistungen***) wie insbesondere

- die Baustelleneinrichtung, sofern sie nicht ausdrücklich einem Beteiligten zuzuordnen ist
- verkehrsleitende Maßnahmen wie Verkehrsführung, Behelfsstraßen für die Umfahrungen
- die Baugrunduntersuchung
- die Einholung erforderlicher Gestattungen oder Genehmigungen einschl. vorbereitender Untersuchungen
- die aus den Gestattungen und Genehmigungen erforderlichen Folgekosten wie Auflagen für den Heilquellenschutz, Untersuchungen und Messungen etc.
- die Bewertung der Vorkommnisse von archäologischen Bodendenkmälern
- die Überprüfung des Baufeldes auf potentielle darin befindliche Kampfmittel und ggf. Kampfmittelräumung
- die Durchführung einer außergerichtlichen Beweissicherung der an das Bau-
feld angrenzenden Bebauung

sowie folgende Ingenieurleistungen (Leistungsphase 6 - 9)

- Antrag auf Aufgrabgenehmigung im Einzugsgebiet des Heilquellenschutzes für die Planungen der einzelnen Versorgungsunternehmen
- Übernahme der von den Versorgungsunternehmen ermittelten Mengen für die jeweiligen Sparten sowie Aufstellung einer Leistungsbeschreibung mit Integration in das Gesamt-LV
- Wertung der Angebote für die o. a. Versorgungsunternehmen
- Kostenaufschlüsselung auf der Basis des Kostenanschlages nach Submission und Wertung auf die jeweiligen Versorgungsunternehmen
- Koordination aller Versorgungsunternehmen im Rahmen der Bauabwicklung mit Fortschreibung des Bauzeitenplans
- die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Betreuung der baulichen Maßnahmen durch einen Sicherheitskoordinator (kurz SiGeKo)
- Mengenvergleich aller Sparten der einzelnen Versorgungsunternehmen
- Objektbetreuung zwischen der Abnahme und dem Ablauf der Gewährleistung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, je nach Baumaßnahme können Gemeinschaftsleistungen entfallen oder weitere Gemeinschaftsleistungen hinzukommen; diese sind jeweils festzulegen.

Sofern diese Leistungen einem der Beteiligten allein und abgrenzbar zugutekommen, handelt es sich nicht um Gemeinschaftsleistungen in diesem Sinne.

4. Planungsleistungen

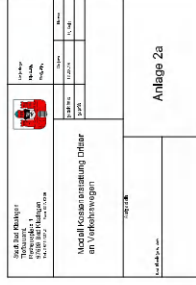
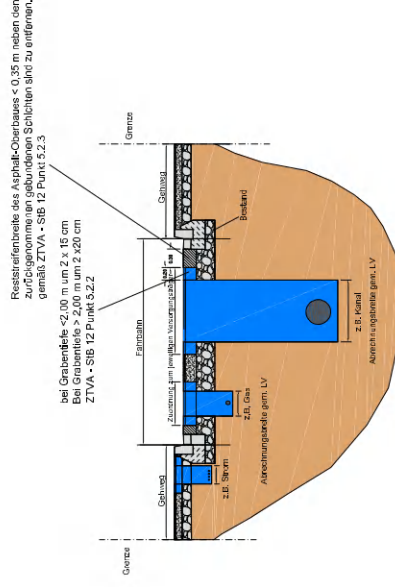
Bei den Planungsleistungen handelt es sich um weitere, nicht den Gemeinschaftsleistungen zuzuordnenden Leistungen, die das Ingenieurbüro für die Beteiligten erbringt, die aber jedem Beteiligten direkt zugeordnet werden, so insbesondere Leistungen nach Leistungsphase 1 bis 5 wie

- Durchführung einer Bestandsvermessung und Übernahme von Bestandsunterlagen der einzelnen Versorgungsunternehmen in einen gemeinsamen Bestandsplan als Grundlage für die Objektplanung.
- Einarbeitung der Planung Dritter in die Gesamtplanung, Abstimmungsgespräche zwischen den einzelnen Versorgungsunternehmen in den jeweiligen Planungsphasen (Vor- und Entwurfsplanung)
- Kostenaufschlüsselung im Rahmen der Entwurfsplanung auf alle beteiligten Auftraggeber → Einteilung nach Abrechnungsabschnitten entsprechend der Anzahl der beteiligten Sparten und Ausbaubeitragsabschnitten
- Fortschreibung der unter den vorherigen Punkten erbrachten Planungsleistungen in der Ausführungsphase

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, je nach Baumaßnahme können Planungsleistungen entfallen oder weitere Planungsleistungen hinzukommen; diese sind jeweils festzulegen.

Welche konkreten Leistungen jeweils welchen Bereichen zuzuordnen sind, wird für jede Einzelmaßnahme vorab bestimmt und vereinbart.

Straßenwiederherstellung (Keine Verbesserung oder Erneuerung der Straße gem. Ausbaubetriebsrecht).



Modelle Kostenaufteilung - Anlage 2b -

zur Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kanal- und Straßenbau- maßnahmen im Bereich der Stadt Bad Kissingen

Textliche Erläuterungen

In der Kostenaufteilung der **Auftragsleistungen** ergeben sich hinsichtlich der Grabenkosten bei den unterschiedlichen Baumaßnahmen keine Unterschiede. Demgegenüber unterscheidet sich die Aufteilung der Fahrbahnkosten je nach Art der Baumaßnahme:

1. Grabenkosten

Die Grabenkosten einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen trägt unabhängig von der Art der Maßnahme der jeweilige Verursacher.

Bei Grabenkreuzungen werden die Kosten nach der Anzahl der jeweiligen Verursacher aufgeteilt.

Die Kostenverteilung bei gemeinsam genutzten Gräben ist vorab zwischen den Beteiligten abzustimmen. Im Zweifel sind die Kosten nach gleichen Anteilen zu tragen.

2. Fahrbahnkosten

a. **Modell I:** Erneuerung oder Verbesserung an Verkehrswegen mit oder ohne Maßnahmen an den Leitungen (**Modell Kostenerstattung Dritter**)

Die **Fahrbahnkosten** trägt grundsätzlich die Stadt. In den Bereichen, in denen die Leitung eines anderen Beteiligten verläuft, erstattet dieser für die jeweilige Leitungsgrabenfläche die Hälfte der hierfür anfallenden Fahrbahnkosten.

Die jeweilige Fläche ermittelt sich nach Abrechnungsbreite des jeweiligen Leitungsgrabens gemäß Leistungsverzeichnis. Schieber, Schächte und Kopflöcher bleiben bei der Flächenermittlung unberücksichtigt. Für Bereiche mit beengten Verhältnissen sind die Abrechnungsbreiten gesondert festzulegen.

In Bereichen, in denen mehrere Beteiligte betroffen sind (z.B. in Kreuzungsbereichen), werden die Kosten für die betroffene Fläche anteilig aufgeteilt.

Für die Preisermittlung der anzusetzenden Fahrbahnkosten werden alle Kosten für die Baumaßnahmen im Bereich Fahrbahn und Gehweg von OK Planum bis einschließlich Fahrbahndecke, d.h. Abbau und Aufbau, unabhängig von der Art der Ausführung angesetzt und auf die Fläche je m² umgelegt. So werden Kostenansätze für die verschiedenen Bereiche gebildet.

Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Kosten. Dies gilt auch dann, wenn die Verkehrsfläche nicht identisch zum ursprünglichen Zustand wiederhergestellt wird, wenn also Maßnahmen durchgeführt werden, die über eine bloße Wiederherstellung hinausgehen (Verbesserungsmaßnahmen). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die reinen Wiederherstellungskosten als fiktive Kosten kaum zuverlässig ermittelbar sind, zumal die identische Wiederherstellung von Aufbau und Belag häufig nicht mehr möglich bzw. zulässig ist.

Die Beteiligten haben die so ermittelten Anteile an den Kosten für Straße bzw. Gehweg aus den tatsächlichen Baukosten für Straße bzw. Gehweg der Stadt zu erstatten.

b. Modell II: Wiederherstellung der Verkehrswege infolge von Maßnahmen an Leitungen (**Verursacherprinzip**)

Die **Fahrbahnkosten** einschließlich der Kosten für separat beauftragte Zusatzleistungen trägt wie die Grabenkosten der jeweilige Verursacher. Die Abrechnung richtet sich nach den Regelungen der Grabenkosten.

c. Modell III: Neubau von Verkehrswegen (Neuerschließung) mit oder ohne Maßnahmen an Leitungen

Die **Fahrbahnkosten** trägt die vollständig Stadt. Eine Kostenbeteiligung der Stadtwerke und Sparten ist unabhängig von deren Beteiligung an der Baumaßnahme nicht vorgesehen

Die Kostenaufteilung von **Eigenleistungen**, **Gemeinschaftsleistungen** und **Planungsleistungen** bleibt hiervon unberührt, sie unterscheidet sich nicht in den verschiedenen Modellen.

Muster Einzelvereinbarung - Anlage 3a -

**zur Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kanal- und Straßenbau-
maßnahmen im Bereich der Stadt Bad Kissingen**

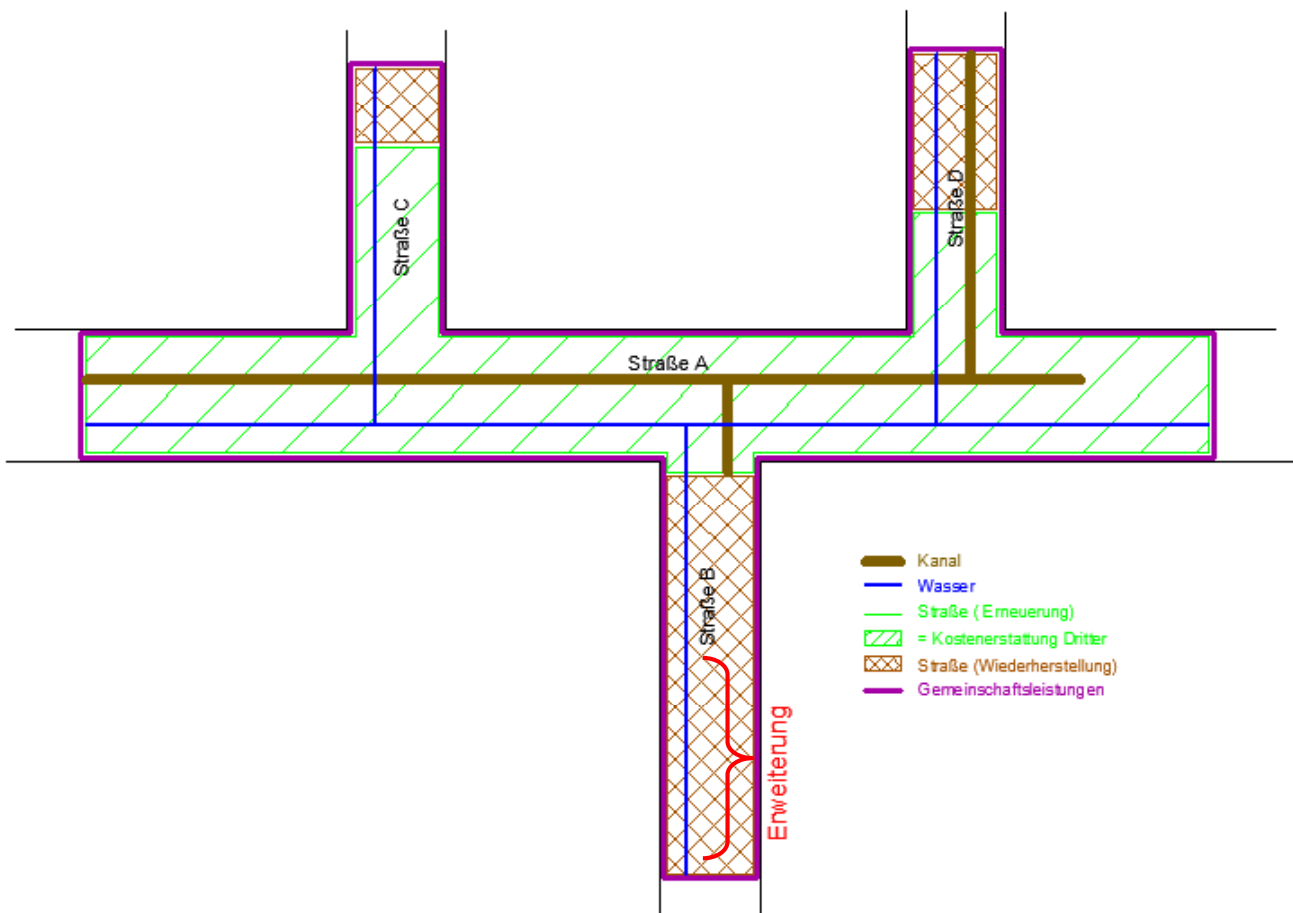
Einzelvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom _____

zur Abwicklung der Baumaßnahme _____

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vereinbaren die Parteien für das konkrete Bauvorhaben die Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Festlegungen zu Art und Umfang der Baumaßnahme (vgl. Abschnitt II.1):

Beschreibung Baufeld



Stadt:	Kanal	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
	Straße	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
Stadtwerke:	Gas	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
	Wasser	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
	Strom	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
Telekom		von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
Kabel Deutschland		von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		
Freistaat	Soleleitung	von - bis (Straße, FI-Nr. etc.
		

2. Festlegung der Eigenleistungen:

Stadt:	Eigenleistungen ja / nein
	welche
Stadtwerke:	Eigenleistungen ja / nein
	welche
Telekom:	Eigenleistungen ja / nein
	welche
Kabel Deutschland:	Eigenleistungen ja / nein
	welche
Freistaat Bayern:	Eigenleistungen ja / nein
	welche

3. Festlegung der Auftragsleistungen:

Stadt:	Auftragsleistungen ja / nein
	welche
Stadtwerke:	Auftragsleistungen ja / nein
	welche
Telekom:	Auftragsleistungen ja / nein
	welche
Kabel Deutschland:	Auftragsleistungen ja / nein
	welche
Freistaat Bayern:	Auftragsleistungen ja / nein
	welche

4. Festlegung der Gemeinschaftsleistungen:

- a. die Baustelleneinrichtung, sofern sie nicht ausdrücklich einem Beteiligten zuzuordnen ist
- b. verkehrsleitende Maßnahmen wie Verkehrsführung, Behelfsstraßen für die Umfahrungen
- c. die Baugrunduntersuchung
- d. die Einholung erforderlicher Gestattungen oder Genehmigungen einschl. vorbereitender Untersuchungen
- e. die aus den Gestattungen und Genehmigungen erforderlichen Folgekosten wie Auflagen für den Heilquellenschutz, Untersuchungen und Messungen etc.
- f. der Bewertung der Vorkommnisse von archäologischen Bodendenkmälern
- g. die Überprüfung des Baufeldes auf potentielle darin befindliche Kampfmittel und ggf. Kampfmittelräumung
- h. die Durchführung einer außergerichtlichen Beweissicherung der an das Baufeld angrenzenden Bebauung
- i.
- j.

Folgende Ingenieurleistungen werden als Gemeinschaftsleistungen definiert:

- k. Antrag auf Aufgrabgenehmigung im Einzugsgebiet des Heilquellenschutzes für die Planungen der einzelnen Versorgungsunternehmen
→ Abrechnung nach Zeitaufwand
- l. Übernahme der von den Versorgungsunternehmen ermittelten Mengen für die jeweiligen Sparten sowie Aufstellung einer Leistungsbeschreibung mit Integration in das Gesamt-LV
→ Abrechnung gemäß HOAI, Objektplanung je Objekt
- m. Wertung der Angebote für die o. a. Versorgungsunternehmen
→ Abrechnung gemäß HOAI, Objektplanung je Objekt
- n. Kostenaufschlüsselung auf der Basis des Kostenanschlages nach Submission und Wertung auf die jeweiligen Versorgungsunternehmen
→ Abrechnung nach Zeitaufwand
- o. Koordination aller Versorgungsunternehmen im Rahmen der Bauabwicklung mit Fortschreibung des Bauzeitenplans
→ Abrechnung gemäß HOAI, anteilig Phase Bauoberleitung je Objekt
- p. die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Betreuung der baulichen Maßnahmen durch einen Sicherheitskoordinator (kurz Si-GeKo)
- q. Mengenvergleich aller Sparten der einzelnen Versorgungsunternehmen,
→ Abrechnung gemäß HOAI, Örtliche Bauüberwachung
- r. Objektbetreuung zwischen der Abnahme und dem Ablauf der Gewährleistung
→ Abrechnungsmodus gemäß HOAI objektbezogen

- s.
- t.

5. Festlegung der Planungsleistungen

- a. der Stadt zugeordnet:

Leistungsphase 1 - 5

- Durchführung einer Bestandsvermessung und Übernahme von Bestandsunterlagen der einzelnen Versorgungsunternehmen in einen gemeinsamen Bestandsplan als Grundlage für die Objektplanung.
- Einarbeitung der Planung Dritter in die Gesamtplanung, Abstimmungsgespräche zwischen den einzelnen Versorgungsunternehmen in den jeweiligen Planungsphasen (Vor- und Entwurfsplanung)
- Kostenaufschlüsselung im Rahmen der Entwurfsplanung auf alle beteiligten Auftraggeber → Einteilung nach Abrechnungsabschnitten entsprechend der Anzahl der beteiligten Sparten und Ausbaubeitragsabschnitten
- Fortschreibung der unter den vorherigen Punkten erbrachten Planungsleistungen in der Ausführungsphase

Leistungsphase 8:

- Bauoberleitung

- b. _____ zugeordnet:

-

- c. _____ zugeordnet:

-

6. besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien:

Konzessionsverträge Stadt - Stadtwerke: je nach Alter der Leitungen werden die Kosten anteilig verteilt:

Bauabschnitt / Straße	Gas / Baujahr	Wasser / Baujahr	Strom / Baujahr

7. besondere Festlegungen zu Kostenerstattung Dritter an Verkehrswegen

Erfolgt die Flächenermittlung gem. LV-Abrechnungsbreite: ja / nein

oder liegen beengte Verhältnisse vor: ja / nein

wenn ja, in welchen Bereichen

Gibt es gemeinsam genutzte Gräben und Grabenkreuzungen?

wenn ja, welche

Regelung der Grabenkosten bei gemeinsamen Gräben und Grabenkreuzungen:

.....

8. Nachträgliche Änderungen des Bauumfangs durch eine Sparte

- am durch
- am durch

Bad Kissingen, den [Datum]

Kay Blankenburg
für die Stadt

[Name]
für _____

Beispielrechnung Kostenaufteilung

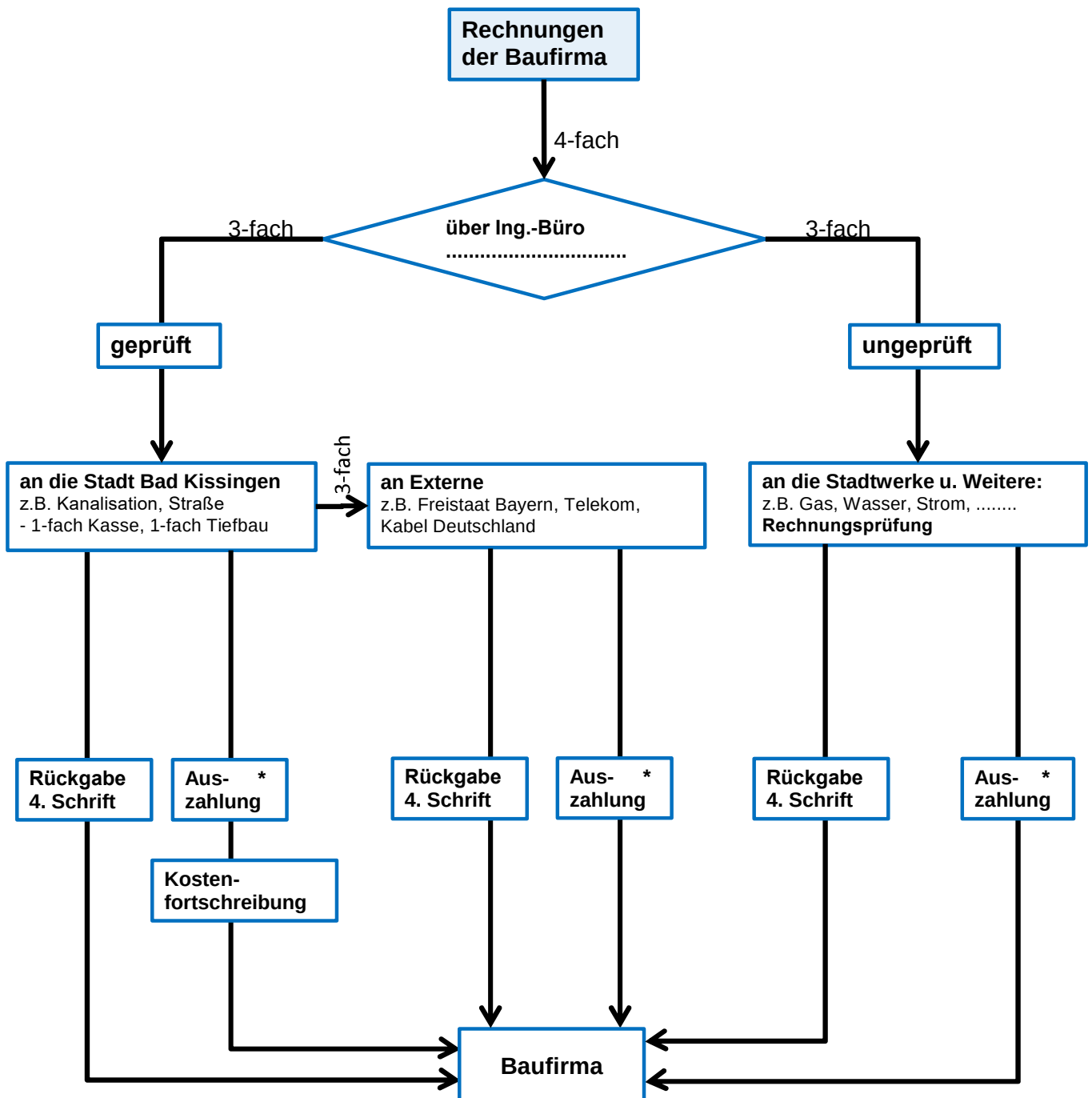
zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels der Gemeinschaftsleistungen

	Verkehrswege B1	Kanal B2	Wasser B3	Strom B4	Telekom B5	Gesamtsumme
Eigenleistungen (ohne Ingenieurleistungen)	0 €	0 €	40.000 €	70.000 €	50.000 €	160.000 €
+ Auftragsleistungen im Bereich Modell I nach Rechnungstellung Kostenerstattung Dritter	400.000 € -57.000 €	200.000 € 40.000 €	180.000 € 10.000 €	150.000 € 5.000 €	70.000 € 2.000 €	
Auftragsleistungen im Bereich Modell I	343.000 €	240.000 €	190.000 €	155.000 €	72.000 €	1.000.000 €
+ Auftragsleistungen im Bereich Modell II	~~343.000 €~~	~~240.000 €~~	~~190.000 €~~	~~155.000 €~~	~~72.000 €~~	~~1.000.000 €~~
Summe Baukosten	343.000 €	240.000 €	250.000 €	235.000 €	137.000 €	1.205.000 €
$\text{Baukosten} [100 \%]$	$[\%]$	$[\%]$	$[\%]$	$[\%]$	$[\%]$	$[\%]$
$\triangle$ Verteilungsschlüssel der Gemeinschafts- leistungen	28,46%	19,92%	20,75%	19,50%	11,37%	100,00%
Aufteilung der Gemeinschaftsleistungen (mit gesamt 75.000 €)	21.349 €	14.938 €	15.560 €	14.627 €	8.527 €	75.000 €

Kostenteilung Stadtwerke u. andere Sparten - Anlage 4 -

für das Projekt (Nr.) (Bezeichn.)

1. Rechnungslauf / -prüfung



* Vor Auszahlung der Schlussrechnungen durch die Sparten müssen die geprüften Mengen mit dem Ing.-Büro abgestimmt werden, um eine Doppel-Zahlung zu vermeiden!